



ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG ALS BESTAND-
TEIL SOWIE EIN BAUGESTALTUNGSPLAN ALS ANLAGE

LEGENDE M 1 : 500

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET WR

ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,8

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II

SATTELDACH, WALMDACH, FLACHDACH S, W, F

BAUGRENZE

OFFENE BAUWEISE O

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE FUSSWEGE (NICHT BEFAHRBAR)

PARKFLÄCHE P

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGA

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TRAFOSTATION T

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT

FESTSETZUNGEN:

- 1) GELÄNDEOBERFLÄCHE IM SINNE DER BAU O NW § 2 (5) IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEGOBERKANTE, BEI STRASSEN OHNE BÜRGERSTEG DIE OBERKANTE STRASSE IM SCHEITEL.
DIE SOCKELHÖHE BETRÄGT BEI EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 0,60 M,
DIE FUSSBODENHÖHE ALLER WOHNRAUMS MÜSS ÜBER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN.
- 2) DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE DURCH ZÄUNE (HÖHE MAX. 0,60 M) IST ZULÄSSIG, DOCH IST BEI AUFWUCHS DIE VERKEHRSÜBERSICHT ZU WAHREN.
DIE SEITLICHEN SOWIE RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN MIT HECKEN ODER ZÄUNEN EINGEFRIEDIGT WERDEN. EIN EVENTUELL NOTWENDIGES FUNDAMENT DARF 0,30 M OBERKANTE GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 3) INNERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN SIND MAUERABSCHNITTE ZUR ABSCHIRMUNG EINER SITZECHE ODER TERRASSE BIS ZU EINER HÖHE VON 2,0 M ZULÄSSIG.
- 4) VOR GARAGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IST EIN STAUZAUM VON MINDESTENS 5,50 M AUF DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FREIZUHALTEN.

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE:

AUSGEKLAMMERTER TEILBEREICH
 GEÄNDERT IN WA

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST - Z.T. - EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1938-1942 IM MASSTAB 1:1000 DURCH
URAUFGABE - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG.
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE - Z.T. - NEU KARTIERT.
NACH EINWANDFREIEN FORTVERMESSUNGEN (NR. 55 FA II) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTVERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG).
NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. UND VERM. PKT. ANW.
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN 23.12.1974

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERTSTADT, DEN 14. SEP. 1975

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN 23.12.1974

ENTWURF UND BEARBEITUNG:

STADT ERTSTADT - PLANUNGSAMT - IM AUFTRAG

ERTSTADT, DEN 14. SEP. 1975

STADTVERMESSUNGSRAT

STADTVERMESSUNGSRAT

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

ERTSTADT, DEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) UND (2) DES BBAUG VOM 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERTSTADT VOM 5.11.1973 AUFGESTELLT WORDEN.

ERTSTADT, DEN 1.7.1975

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 17.12.1973 BIS 17.1.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERTSTADT, DEN 1.7.1975

STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG (BGBl. I S. 341) STATTGEGEBEN DURCH RATS-BESCHLUSS VOM 19.12.1974

ERTSTADT, DEN 1.7.1975

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) VOM RAT DER STADT ERTSTADT AM 19.12.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERTSTADT, DEN 1.7.1975

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 23.12.1975

ERTSTADT, DEN 23.12.1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) IST AM ERFOLGT.

ERTSTADT, DEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Ertstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Ertstadt.

Hinweise:

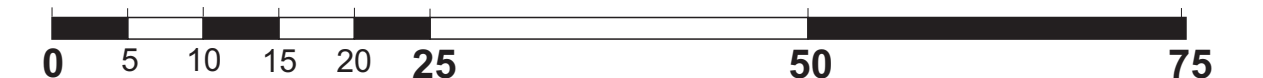
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Ertstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungssetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

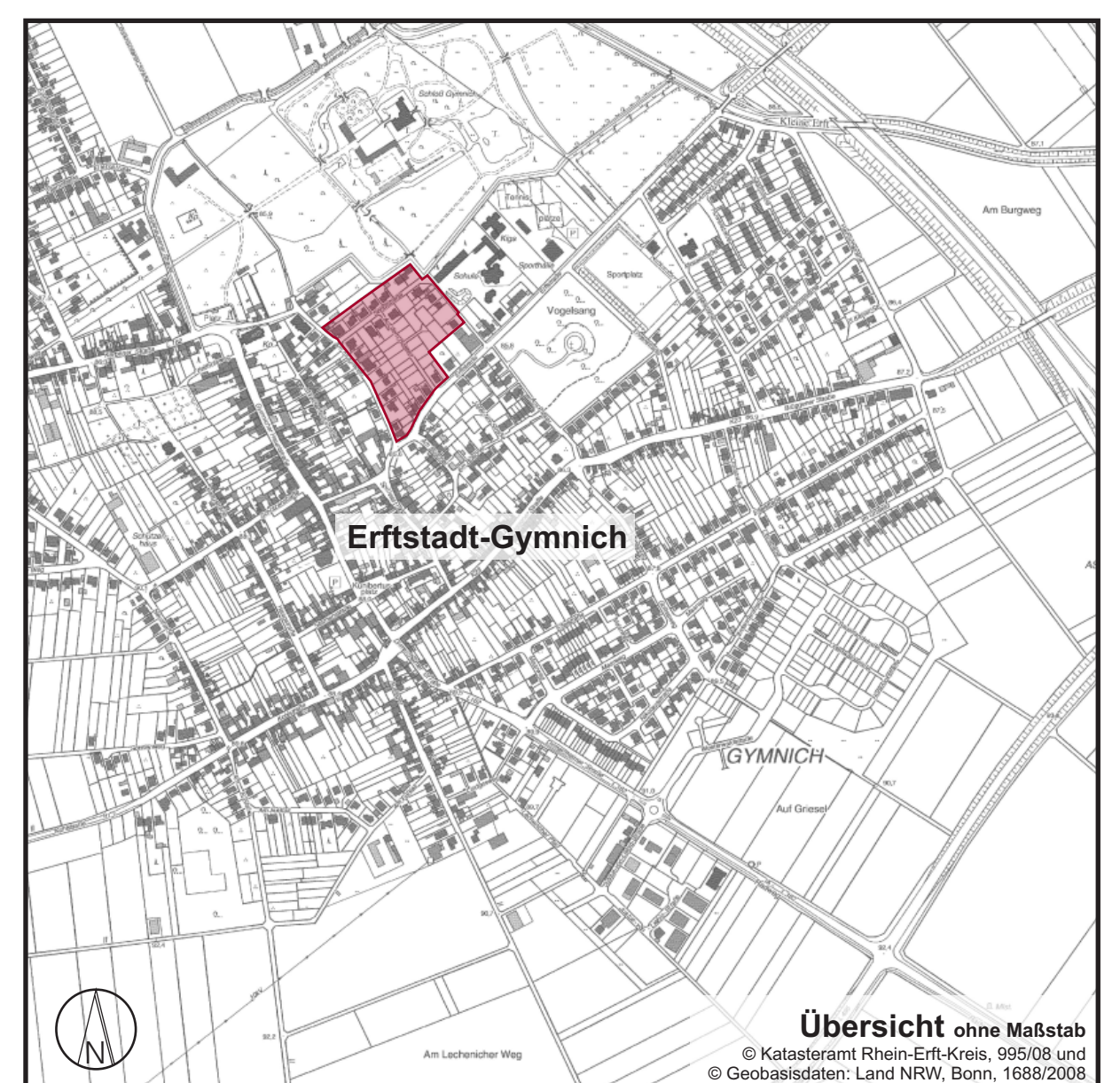
Maßstab 1 : 500



Bebauungsplan Nr. 64

Ertstadt-Gymnich, Flutgraben

Rechtskraft 18.03.1983



Bearbeitung:

Stadt Ertstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERSTSTADT
Umwelt- und Planungsamt